

# Vertrag über den Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots

(bei Betrieb einer Brandmeldeanlage,  
mit Aufschaltung auf die Übertragungsanlage  
der Stadt Menden)



Zwischen der

Stadt Menden (Sauerland)

und

---

---

---

-nachstehend Betreiber genannt-

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seinen eigenen Wunsch und auf seine Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude anbringen, damit das zu schützende Objekt bei einer Alarmierung außerhalb der Dienst- und Geschäftsstunden durch die Feuerwehr der Stadt Menden betreten werden kann, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden.

Das FSD muss beim Einbau jeweils den neuesten technischen Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Anforderungen an Feuerwehrschlüsseldepots - aufgestellt vom Verband der Sachversicherer (VdS) e.V., Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln, entsprechen.

Das FSD ist darüber hinaus mit einer Schloss-Umstell-Vorrichtung zu versehen.

2. Der Betreiber erkennt durch Unterschrift an, dass er auf eine mögliche Risikoerhöhung bzgl. der von ihm unterhaltenden Einbruchdiebstahlversicherung hingewiesen wurde. Er sagt zu, dass er die sich hieraus ergebenden Fragen mit seinem Sachversicherer abklärt und dass er bzgl. dieses Objektes eine besondere Vereinbarung, durch die auch eine mögliche Risikoerhöhung abgedeckt wird, mit dem Versicherer treffen wird. Der Betreiber hat zur Kenntnis genommen, dass bei Unterlassung einer entsprechenden Information des Versicherers der Versicherungsschutz verloren gehen kann.

Zum Anschluss eines FSD müssen beim Betreiber betriebsbereit vorhanden sein:

- a. eine Generalschließeranlage, maximal Zweischlüsselsystem
- b. eine Brandmeldeanlage mit Durchschaltung des Hauptmelders zur Leitstelle des Märkischen Kreises und eine Sabotageeinrichtung, deren Durchschaltung in der Verantwortung des Betreibers liegt. Die Durchschaltung der Sabotageeinrichtung zur Feuerwehr ist nicht zulässig.
- c. ein Schlüsselschalter mit Kennleuchte
- d. ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE), um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen.

Abweichungen von Punkt b) sind im Einzelfall möglich. Diese bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Feuerwehr.

3. Das Schloss zum FSD wird der Feuerwehr direkt zugesandt und geht unentgeltlich in deren Eigentum über.
4. Der Einbau des FSD und des erforderlichen Adapters ist vom Betreiber entsprechend den Richtlinien des VdS an der mit der Feuerwehr vereinbarten Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse vorzunehmen.
5. Der Betreiber versichert, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz des Schlüssels zu bringen.
6. Eine Pflicht zum Gebrauch der im FSD deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn der FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung nicht freigibt oder ein gewaltsames Eindringen aus sonstigen, feuerwehreinsatztaktischen Gründen geboten war.
7. Die Stadt Menden (Sauerland) und deren Mitarbeiter haften nicht für den Diebstahl, den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln (Tresorschlüssel oder im FSD hinterlegte Schlüssel) und für daraus entstehende unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, soweit der Stadt Menden (Sauerland) bzw. deren Mitarbeitern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten nachgewiesen werden kann. Ebenso wird nicht für die missbräuchliche Nutzung eines FSD und für daraus entstehende mittelbare und/oder unmittelbare Schäden gehaftet.
8. Die im FSD zu deponierenden Objektschlüssel müssen untrennbar miteinander verbunden sein und werden nach Abnahme der FSD-Anlage und Einbau des Schlosses in Gegenwart eines Beauftragten des Betreibers in den FSD eingelegt.
9. Die Inbetriebnahme und alle beabsichtigten Veränderungen, die den FSD und die im FSD hinterlegten Objektschlüssel betreffen, sind der Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen. Über die Inbetriebnahme und das Öffnen des FSD ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendem Protokoll anzufertigen. Bei späteren Änderungen wird ebenso verfahren.
10. Der Betreiber verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen das FSD von einer Fachfirma zu revidieren und dabei auf einwandfreie Funktion prüfen zu lassen.
11. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fallen auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser, die bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch aus Sicherheitsgründen erforderlich werden.

Im Übrigen entstehen der Stadt Menden (Sauerland) aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten.

12. Der Betreiber hat das Recht, jedoch auf seine Kosten, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Objektschlüssel zu überzeugen. Für das Auswechseln von Schlüsseln im FSD bei Änderung der Objektschließungen ist der Betreiber selbst verantwortlich.
13. Die gültigen Anschlussbedingungen nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage der Feuerwehr Menden sind dem Betreiber bekannt und werden durch Unterschrift anerkannt.
14. Bei einem Wechsel des Objektbesitzers ist dieses der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.
15. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Menden (Sauerland).
16. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland) die im FSD hinterlegten Schlüssel gegen Quittung an den Betreiber zurück. Im Gegenzug übergibt der Betreiber das Schloss des FSD an die Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland). Auf die Rückgabe des Schlosses wird verzichtet, wenn zwischen dem neuen Objektbesitzer und der Stadt Menden (Sauerland) eine Vereinbarung über den Betrieb eines FSD ohne Übergangsfristen abgeschlossen wird.
17. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
18. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Menden (Sauerland), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Betreiber

\_\_\_\_\_  
Betreiber

\_\_\_\_\_  
Im Auftrag für die Stadt Menden (Sauerland)

\_\_\_\_\_  
Im Auftrag für die Stadt Menden (Sauerland)